Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

14. Oktober 2025

Entwurf der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibung von Mobilfunkfrequenzen für die landesweite Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz

Inhalt

1 Einleitung ... 3

2 Ausschreibungsgegenstand (Mobilfunkfrequenzen) ... 4

2.1 Übersicht Mobilfunkfrequenzen ... 4

2.2 Nutzungsvorschriften im Allgemeinen ... 5

2.3 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen ... 6

2.4 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 800 MHz ... 7

2.5 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 900 MHz/1800 MHz ... 8

2.6 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 2100 MHz ... 14

2.7 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 2600 MHz ... 16

3 Ausschreibung ... 18

3.1 Ablauf des Vergabeverfahrens ... 18

3.2 Eröffnung des Verfahrens und Fristen ... 19

3.3 Fragen/Antworten ... 19

3.4 Kollusion ... 19

3.5 Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens ... 20

3.6 Kosten ... 20

4 Bewerbung ... 20

4.1 Allgemeines ... 20

4.2 Übersicht über die verlangten Angaben und einzureichenden Dokumente ... 21

4.3 Verlangte Angaben und einzureichende Dokumente im Einzelnen ... 22

4.4 Form und Inhalt der Bewerbung ... 26

4.5 Unvollständige Bewerbungsunterlagen und zusätzliche Abklärungen ... 27

5 Zulassung zur Auktion ... 28

6 Auktion ... 28

7 Zuschlag ... 29

8 Konzessionserteilung ... 29

9 Anhänge ... 31

1 Einleitung

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) mit der Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der 2029 freiwerdenden Frequenzen zur Erbringung von Fernmeldediensten beauftragt.

Die Mobilfunkkonzessionen, welche die ComCom 2012 als zuständige Konzessionsbehörde[1] an die drei Schweizer Mobilfunkbetreiberinnen vergeben hat, laufen am 31. Dezember 2028 aus. Nach Auswertung der öffentlichen Konsultation hat die ComCom am 9. Juli 2024 entschieden, die freiwerdenden Frequenznutzungsrechte mit einer Ausschreibung neu zu vergeben.

Die Neuvergabe dieser Frequenznutzungsrechte erfolgt im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung und strebt eine effiziente Frequenznutzung und wettbewerbsfördernde Frequenzzuteilung an. Das Ausschreibungsverfahren soll allen Interessierten offenstehen, die im Schweizer Markt öffentliche Mobilfunkdienste mit eigenen Frequenznutzungsrechten anbieten wollen.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden die ab 1. Januar 2029 verfügbaren Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbändern 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz und 2600 MHz neu vergeben. Insgesamt stehen bis zu 590 MHz zur Verfügung, welche sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzen:

- 60 MHz FDD[2] im 800 MHz Band;
- 70 MHz FDD im 900 MHz Band;
- 150 MHz FDD im 1800 MHz Band;
- 120 MHz FDD im 2100 MHz Band;
- 140 MHz FDD im 2600 MHz Band;
- 40-50[3] MHz TDD[4] oder gegebenenfalls SDL[5] im 2600 MHz Band.

Die Frequenznutzungsrechte dienen dem Betrieb eines zellulären Mobilfunknetzes (MFCN[6], IMT[7]) zur landesweiten Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz. Die Konzessionärinnen sind im

[1] Art. 22*a* Abs. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)

[2] *Frequency Division Duplex*

[3] Die tatsächlich nutzbare Bandbreite hängt von der Zuteilung ab, vgl. Anhang I

[4] *Time Division Duplex*

[5] *Supplemental Downlink*

[6] *Mobile/Fixed Communications Networks*

[7] *International Mobile Telecommunications (generic term used for broadband mobile systems)*

Rahmen der harmonisierten Standards frei in der Auswahl der Technologie. Der Bevölkerung und Wirtschaft sollen durch den Betrieb dieses Mobilfunknetzes vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.[8]

Es werden ausschliesslich landesweit gültige Frequenznutzungsrechte erteilt. Alle verfügbaren Frequenzen werden gleichzeitig in einem einzigen Verfahren vergeben. Die Zuteilung der Frequenzblöcke an die Teilnehmerinnen[9] erfolgt in einem zweistufigen Auktionsverfahren. Dieses Vorgehen hat sich in der Schweiz bereits zweimal bewährt.[10] Im Rahmen dieses Verfahrens kann eines von drei identischen und vordefinierten Frequenzportfolios zu einem festen Preis beantragt werden. Die übrigbleibenden Frequenznutzungsrechte werden in einer Mehrrundenauktion mit steigenden Preisen vergeben. Unabhängig vom Nachfrageüberschuss werden die beantragten oder ersteigerten Frequenznutzungsrechte in einer verdeckten Gebotsrunde im Rahmen der zweiten Auktionsstufe zugeteilt (vgl. Anhang II, Ziffer 1).

2 Ausschreibungsgegenstand (Mobilfunkfrequenzen)

2.1 Übersicht Mobilfunkfrequenzen

Im vorliegenden Vergabeverfahren stehen ab dem 1. Januar 2029 unter Vorbehalt der Nutzungsvorschriften gemäss Ziffer 2.3 die folgenden Mobilfunkfrequenzen für die landesweite Erbringung von Fernmeldediensten zur Verfügung:

Kategorie	Frequenzband (Betriebsband)	Frequenzbereich (MHz)	Blockgrösse	Anzahl Blöcke	Bandbreite
A	800 MHz	791-821 (DL)[11] / 832-862 (UL)[12]	2x 5 MHz	6 Blöcke	60 MHz FDD
B	900MHz	880-915 (UL) / 925-960 (DL)	2x 5 MHz	7 Blöcke	70 MHz FDD
C	1800 MHz	1710-1785 (UL) / 1805-1880 (DL)	2x 5 MHz	15 Blöcke	150 MHz FDD
D	2100 MHz	1920-1980 (UL) / 2110-2170 (DL)	2x 5 MHz	12 Blöcke	120 MHZ FDD
E	2600 MHz	2500-2570 (UL) / 2620-2690 (DL)	2x 5 MHz	14 Blöcke	140 MHz FDD
F	2600 MHz	2570-2620 (UL/DL)	1x 20-25 MHz[13]	2 Blöcke	40-50 MHz TDD oder SDL

Tabelle 1: Übersicht verfügbare Frequenzen

[8] Art. 1 FMG

[9] Die in dieser Ausschreibung verwendeten Personenbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form beschränkt

[10] Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen im 2012 / Mobilfunkfrequenzen für 5G in der Schweiz vergeben

[11] *Uplink*

[12] *Downlink*

[13] Die tatsächlich nutzbare Bandbreite hängt von der Zuteilung ab, vgl. Anhang I Auflistung und Bezeichnung der Frequenzblöcke

Eine detaillierte Auflistung der zu vergebenden Frequenzblöcke sowie die Bezeichnung und Beschreibung findet sich in Anhang I. Die konkreten Bandbreiten und Bandgrenzen der zugeteilten Blöcke werden erst nach der durchgeführten Auktion exakt bestimmt werden können. Wegen notwendiger Schutzabstände zwischen den zukünftigen Konzessionärinnen und zu anderen Diensten, welche an diese Frequenzbänder angrenzen, können Blöcke geringfügig kleiner sein als in obiger Tabelle angegeben. Es wird daher ausdrücklich vorbehalten, dass Abweichungen von wenigen 100 kHz bestehen können.

2.2 Nutzungsvorschriften im Allgemeinen

Das BAKOM verwaltet als zuständige Regulierungsbehörde das Funkfrequenzspektrum auf nationaler Ebene.[14] Es ist wichtig, die Nutzung der Funkfrequenzen zu koordinieren und zu regeln, um Störungen zwischen verschiedenen Funkanwendungen zu vermeiden. Das BAKOM erlässt unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen[15] den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ)[16], welcher vom Bundesrat genehmigt wird.[17] Der NaFZ dient der Zuweisung von Funkfrequenzen an bestimmte Funkdienste, wie unter anderem an den Mobilfunk. Er legt im Bereich des jeweiligen Funkdienstes ausserdem den Rahmen der geltenden technischen Nutzungsvorschriften fest. Der NaFZ wird regelmässig, momentan in jährlichen Abständen, aktualisiert.[18]

Die grundlegenden Vorschriften für die Frequenznutzung werden im NaFZ und den darin aufgeführten technischen Schnittstellen-Anforderungen (*Technical Radio Interference Regulations*, RIR) festgelegt. Die in den RIR und NaFZ referenzierten Entscheidungen, Empfehlungen und Berichte der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (*European Conference of Postal and Telecommunications Administrations,* CEPT) und des Ausschusses für elektronische Kommunikation (*Electronic Communications Committee,* ECC)[19] werden auf der Webseite des BAKOM[20] mit Verweis auf die Datenbank des *European Communications Office* (ECO)[21] veröffentlicht. Es gilt jeweils die zuletzt aktualisierte Version des NaFZ und der RIR sowie der darin referenzierten und von der Schweiz übernommenen Entscheidungen und Empfehlungen.

[14] Art. 25 Abs. 1 FMG

[15] Vgl. Art. 25 Abs. 1 FMG und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1)

[16] Der NaFZ wird über das Bundesblatt auf der Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex) als Verweispublikation veröffentlicht (vgl. Art. 3 Abs. 3 VNF). Der aktuell geltende NaFZ 2025 ist abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/3141/de/annexes

[17] Art. 25 Abs. 2 FMG

[18] Art. 3 Abs. 3 VNF

[19] Ehemals Europäischer Ausschuss für Funkangelegenheiten (*European Radiocommunications Committee*, ERC)

[20] https://www.bakom.admin.ch/en/cept-decrec

[21] https://docdb.cept.org/

Die aktuell geltenden, spezifischen Nutzungsbestimmungen, Auflagen und Einschränkungen der zur Verfügung stehenden Mobilfunkfrequenzen werden nachfolgend beschrieben. Diese Nutzungsvorschriften sind essenziell, um eine geordnete, effiziente und störungsfreie Nutzung des Funkfrequenzspektrums sicherzustellen.

Die Frequenzregulierung und die Nutzungsvorschriften werden durch internationale und nationale technologische Entwicklungen und unter Berücksichtigung eines gleichberechtigten Zugangs zu Funkfrequenzen in dynamischer Weise angepasst und weiterentwickelt. Deshalb bleiben allfällige Änderungen der grundlegenden und konkreten Nutzungsvorschriften vorbehalten. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen oder Neuerungen der CEPT-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichte. Vorbehalten bleiben insbesondere künftige Regelungen wie z. B. betreffend die Integration satellitenbasierter Netze in die Mobilfunknetze oder betreffend die Verwendung von Mobilfunkfrequenzbändern im Luftraum (z. B. für Drohnen)[22].

2.3 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen

2.3.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

An Landesgrenzen gelten besondere Bestimmungen zur Frequenznutzung und -koordination, um Interferenzen zwischen Mobilfunknetzen benachbarter Länder zu vermeiden. Durch diese Bestimmungen wird zudem sichergestellt, dass die Betreiberinnen aller Länder in den Grenzregionen ihre Mobilfunknetze bis an die Grenze ausbauen und effizient betreiben können.

Die konkreten Vorschriften für die Nutzung und Koordination der Frequenzen an den Landesgrenzen werden im funktechnischen Netzbeschrieb[23] enthalten sein. Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Vorschriften für die Gleichkanalnutzung von Mobilfunk beidseits der Landesgrenzen.

Die unter den spezifischen Nutzungsvorschriften beschriebenen Bestimmungen geben einen Überblick über die heute geltenden Regelungen. Sie basieren auf CEPT/ECC-Empfehlungen sowie bi- und multilateralen Verträgen mit benachbarten Staaten. Diese Verträge können abweichende und/oder detailliertere Bestimmungen im Vergleich zu den CEPT/ECC-Empfehlungen enthalten.

Die Vorschriften bezüglich Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen können aufgrund von Anpassungen von der relevanten CEPT/ECC-Empfehlungen oder Änderungen der bi- oder multilateralen Verträge jederzeit angepasst werden.

2.3.2 Absprache zwischen den Mobilfunkbetreiberinnen

Im Rahmen der Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen dürfen Mobilfunkbetreiberinnen in gemeinsamen Frequenzabschnitten beziehungsweise (U)ARFCN[24] mit

[22] Die ECC/DEC/(22)07 (Harmonised technical conditions for the usage of aerial UE for communications based on LTE and 5G NR in the bands 703-733 MHz, 832-862 MHz, 880-915 MHz, 1710-1785 MHz, 1920-1980 MHz, 2500-2570 MHz and 2570-2620 MHz harmonised for MFCN) ist in der Schweiz noch nicht implementiert. Bereits heute steht jedoch fest, dass die Nutzung der beiden obersten Bereiche (2500-2570 MHz und 2570-2620 MHz) von einer Nutzung im Luftraum ausgeschlossen sind.

[23] Der funktechnische Netzbeschrieb ist Bestandteil jeder Funkkonzession (Art. 17 VNF).

[24] *(UTRA) Absolute Radio Frequency Channel Number*

ausländischen Mobilfunkbetreiberinnen Absprachen treffen. Dies dient einer effizienteren Nutzung des Frequenzspektrums und reduziert den Verwaltungsaufwand.

In den Absprachen der Betreiberinnen können z. B. die Vorzugsfrequenzaufteilung, die Vorzugskodeaufteilung, die Definition und Festlegung von harmonisierten Mitten- beziehungsweise Trägerfrequenzen (z. B. für LTE oder UMTS) sowie die Synchronisation von Netzen geregelt werden. Diese Absprachen dürfen nicht zulasten Dritter getroffen werden und benötigen die vorgängige Zustimmung aller betroffenen Staaten.

Das Vorgehen bei Absprachen der Betreiberinnen umfasst die folgenden Schritte:

- Übermittlung des Zustimmungsantrags und der Absprache in der Form eines Vertragsentwurfs durch die beteiligten Mobilfunkbetreiberinnen an die jeweilige Frequenzverwaltungsbehörde;
- Überprüfung des Vertragsentwurfs durch die jeweilige Frequenzverwaltungsbehörde und schriftliche Mitteilung über den Entscheid inkl. allfälliger Kommentare an die andere(n) betroffene(n) Frequenzverwaltungsbehörden;
- Auswertung der Rückmeldung der angefragten Frequenzverwaltungsbehörde;
- Information der Mobilfunkbetreiberinnen über den Entscheid (Zustimmung, Anpassung, Ablehnung) durch die jeweilige Frequenzverwaltungsbehörde basierend auf den Einschätzungen der betroffenen Frequenzverwaltungsbehörden. Die betroffenen Frequenzverwaltungsbehörden werden in Kopie informiert.

2.4 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 800 MHz

2.4.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Es gelten die Nutzungsvorschriften gemäss dem NaFZ und der RIR0501-19[25] sowie der darin referenzierten ECC-Entscheidung und CEPT-Berichte. Insbesondere gelten für dieses Band die folgenden CEPT-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichte:

Decisions		
2009–10–30	ECC/DEC/(09)03	ECC/DEC/(09)03 of 30 October 2009 on harmonised conditions for Mobile/Fixed Communications Networks (MFCN) operating in the band 790-862 MHz
CEPT Reports		
2009–10–30	CEPT Report 031	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate “Frequency (channelling) arrangements for the 790-862 MHz band” (Task 2 of the 2nd Mandate to CEPT on the digital dividend)
2009–10–30	CEPT Report 030	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate on The identification of common and minimal (least restrictive) technical conditions for 790-862 MHz for the digital dividend in the European Union
2008–10–30	CEPT Report 019	Report from CEPT to the European Commission in response to EC Mandate to develop least restrictive technical conditions for frequency bands addressed in the context of WAPECS

[25] Ausserdem sind RIR0501-20 (LTE UE) und RIR0501-34 (Repeaters) zu beachten.

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen oder Neuerungen der vorgenannten CEPT-Bestimmungen.

Es wird insbesondere auf die folgenden Nutzungsvorschriften hingewiesen:

- *Duplexmode*: FDD, 832-862 MHz (UL), 791-821 MHz (DL).
- *Block Edge Masken* (BEM):
    - maximale mittlere in-block EIRP[26] der Basisstationen (BS) gemäss ECC/DEC/(09)03, Annex 2, Kapitel 1: 56 dBm/5 MHz für alle Blöcke;
    - maximale mittlere out-of-band EIRP der BS gemäss ECC/DEC/(09)03, Annex 2, Tabelle 3 zum Schutz von DTT-Frequenzen unter 694 MHz: -23 dBm/8 MHz.

2.4.2 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen

Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen im Bereich 800 MHz basieren auf der ECC/REC/(11)04 und bi- und multilateralen Verträgen.

Die maximale Feldstärke darf 59 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m über Grund auf der Grenze und 41 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m auf einer Koordinationslinie von 6 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland nicht überschreiten. Für die Nutzung mit TDD gilt ein Wert von 15 dBµV/m auf der Grenze. Bei der Nutzung von nicht präferenzierten Netzwerkparametern können tiefere maximale Feldstärken zur Anwendung kommen.

2.5 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 900 MHz/1800 MHz

2.5.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Es gelten die Nutzungsvorschriften gemäss dem NaFZ und der RIR0501-27[27] (900 MHz) und RIR0501-22[28] (1800 MHz) und den darin referenzierten ECC/ERC-Entscheidungen und CEPT-Berichte. Insbesondere gelten für dieses Band die folgenden CEPT-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichte:

Decisions		
2022-03-04	ECC/DEC/(06)13	ECC/DEC/(06)13 of 1 December 2006 on harmonised technical conditions for mobile/fixed communications networks (MFCN) including terrestrial IMT systems, other than GSM and EC-GSM IoT, in the bands 880-915/925-960 MHz and 1710-1785/1805-1880 MHz
ECC Reports		
2006-06-02	ECC Report 082	Compatibility study for UMTS operating within the GSM 900 and GSM 1800 frequency bands
2007-04-04	ECC Report 096	Compatibility between UMTS 900/1800 and systems operating in adjacent bands
2010-07-06	ECC Report 146	Compatibility between GSM MCBTS and other services (TRR, RSBN/PRMG, HC-SDMA, GSM-R, DME, MIDS, DECT) operating in the 900 and 1800 MHz frequency bands
2015-05-22	ECC Report 229	Guidance for improving coexistence between GSM-R and MFCN in the 900 MHz band

[26] *Equivalent Isotropic Radiated Power*

[27] Ausserdem sind RIR0501-03 (GSM BS), RIR0501-01 (GSM MS), RIR0501-26 (LTE UE) und RIR0501-34 (Repeaters) zu beachten.

[28] Ausserdem sind RIR0501-04 (GSM BS), RIR0501-02 (GSM MS), RIR0501-21 (LTE UE) und RIR0501-34 (Repeaters) zu beachten.

2017-06-30	ECC Report 266	The suitability of the current ECC regulatory framework for the usage of Wideband and Narrowband M2M in the frequency bands 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2.1 GHz and 2.6 GHz
2019-03-08	ECC Report 297	Analysis of the suitability and update of the regulatory technical conditions for 5G MFCN and AAS operation in the 900 MHz and 1800 MHz bands
CEPT Reports		
2010-11-12	CEPT Report 040	Report from CEPT to European Commission in response to Task 2 of the Mandate to CEPT on the 900/1800 MHz bands "Compatibility study for LTE and WiMAX operating within the bands 880-915 MHz / 925-960 MHz and 1710-1785 MHz / 1805-1880 MHz (900/1800 MHz bands)"
2010-11-12	CEPT Report 041	Report from CEPT to European Commission in response to Task 2 of the Mandate to CEPT on the 900/1800 MHz bands Compatibility between LTE and WiMAX operating within the bands 880-915 MHz / 925-960 MHz and 1710-1785 MHz / 1805-1880 MHz (900/1800 MHz bands) and systems operating in adjacent bands
2010-11-12	CEPT Report 042	Report from CEPT to European Commission in response to Task 3 of the Mandate to CEPT on the 900/1800 MHz bands Compatibility between UMTS and existing and planned aeronautical systems above 960 MHz
2018-03-02	CEPT Report 066	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate "to review the harmonised technical conditions for use of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands for terrestrial wireless broadband electronic communications services in support of the Internet of Things in the Union"
2019-07-05	CEPT Report 072	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate "to review the harmonised technical conditions for certain EU-harmonised frequency bands and to develop least restrictive harmonised technical conditions suitable for next-generation (5G) terrestrial wireless systems" Report A: Review of technical conditions in the paired terrestrial 2 GHz and the 2.6 GHz frequency bands, and the usage feasibility of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands
2021-07-02	CEPT Report 080	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate "to review the harmonised technical conditions for certain EU-harmonised frequency bands and to develop least restrictive harmonised technical conditions suitable for next-generation (5G) terrestrial wireless systems" Report B: Channelling arrangements and least restrictive technical conditions suitable for ECS including 5G terrestrial wireless systems in the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands, in compliance with the principles of technology and service neutrality
GSM		
Decisions		
1994-10-24	ERC/DEC/(94)01	ERC/DEC/(94)01 of 24 October 1994 on the frequency bands to be designated for the coordinated introduction of the GSM digital pan-European communications system
1997-03-21	ERC/DEC/(97)02	ERC/DEC/(97)02 of 21 March 1997 on the extended frequency bands to be used for the GSM Digital Pan-European Communications System

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen oder Neuerungen der vorgenannten CEPT-Bestimmungen.

Es wird insbesondere auf die folgenden Nutzungsvorschriften hingewiesen:

- *Duplexmode*: FDD
    - 900 MHz: 880-915 MHz (UL), 925-960 MHz (DL)
    - 1800 MHz: 1710-1785 MHz (UL), 1805-1880 MHz (DL)

- BEM gemäss ECC/DEC/(06)13, Annex 1
- maximale mittlere in-block Leistung der BS für alle Blöcke:
    - EIRP of 63 dBm/5 MHz per antenna für non-AAS[29] for a *Broadband System*
    - EIRP of 60 dBm/200 kHz per antenna für non-AAS for a *Narrowband System (NB)*
    - 1800 MHz: TRP[30] limit of 58 dBm/5 MHz per cell for AAS

Zusätzliche Nutzungsvorschriften zum Schutz von anderen Systemen:

- Im Frequenzblock B1 sind zum Schutz von GSM-R Aufbau, Ausbau und Betrieb von Mobilfunksystemen im 900 MHz Band bis zu einer Distanz von 4 km zur Eisenbahntrasse mit den GSM-R Betreiberinnen zu koordinieren und/oder Störungsvermeidungstechniken einzusetzen.
- Grundsätzlich wird in allen Frequenzblöcken der Kategorien B, C im Störungsfall GSM-Systemen (einschliesslich GSM-R) Vorrang[31] vor Systemen mit anderen Übertragungstechnologien (z. B. UMTS/ LTE/ WiMAX/5G NR) gegeben.
- Beim Betrieb von Systemen im Frequenzband 960 MHz bis 1215 MHz (z. B. DME[32]) kann im Frequenzblock B7 (vgl. Anhang I) der Einsatz von Techniken zur Interferenzvermeidung notwendig sein.

Zusätzliche Nutzungsvorschriften für GSM:

- Zwischen zwei mit GSM genutzten Blöcken verschiedener Betreiberinnen dürfen die GSM-*Guard*-Kanäle nicht verwendet werden. Details werden im funktechnischen Netzbeschrieb geregelt.
- Im Bereich 1878-1880 MHz können Störungen durch DECT-Systeme auftreten (siehe ERC Report 100). Es wird empfohlen, die obersten 2 MHz (1878-1880 MHz) nicht zur Aussendung von Pilot-Kanälen (BCCH) zu verwenden oder andere geeignete Massnahmen zu treffen (siehe ERC Report 100).

Zusätzliche Nutzungsvorschriften für GSM MCBTS (*multi carrier base transceiver station*):

- Für GSM MCBTS sind nur Geräte der Klassen 1 und 2 zulässig.
- *Power Control* (PC) muss im Up- und Downlink zwingend verwendet werden.
- Der minimale Abstand der Trägerfrequenzen zwischen GSM MCBTS und GSM-R beträgt 0.4 MHz.

---

[29] *Adaptive Antenna Systems*

[30] *Total Radiated Power*

[31] «Vorrang» bedeutet, dass die Betreiberin eines Mobilfunksystems mit einem anderen Übertragungsstandard als GSM im Störungsfall bis auf Weiteres Massnahmen zur Vermeidung von Interferenzen (*Mitigation Techniques*) zu treffen hat.

[32] *Distance Measuring Equipment* für die Flugsicherung

- Der minimale Abstand zwischen einer GSM MCBTS und einer GSM-R-BTS beträgt mindestens 50 m.
- Eine Koordination mit anderen Netzbetreiberinnen, insbesondere mit Betreiberinnen von GSM-R Netzen, und der Einsatz von Techniken zur Interferenzvermeidung kann notwendig sein.

Zusätzliche Nutzungsbestimmungen für MFCN:

- Sofern nicht anders zwischen Netzbetreiberinnen abgesprochen, sind die GSM-Kanäle/Träger an den Blockgrenzen der zugeteilten Blöcke zu verwenden. Die UMTS-Kanäle/Träger sind zwischen den GSM-Trägern in den zugeteilten Frequenzbereichen zu verwenden.
- Der Trägerabstand zwischen einem eigenen UMTS-Träger und einem GSM-Träger einer anderen Betreiberin soll möglichst gross sein und
    - beträgt im unkoordinierten Fall mindestens 2.8 MHz beziehungsweise
    - mindestens 2.6 MHz im koordinierten Fall.
- Der Trägerabstand zwischen einem eigenen und einem UMTS-Träger einer anderen Betreiberin beträgt
    - im unkoordinierten Fall mindestens 5 MHz beziehungsweise
    - 5 MHz oder weniger im koordinierten Fall.
- Bei angrenzenden Blöcken (*channel edge*) unterschiedlicher Betreiberinnen mit MFCN-Nutzung einerseits und einer GSM- oder GSM-R Nutzung andererseits ist ein Abstand von mindestens 200 kHz durch die Inhaberin des Blocks mit MFCN-Nutzung einzuhalten.
- Ein Trägerabstand von 200 kHz müsste in den folgenden Fällen zwischen den Kanalrändern von Netzwerken mit benachbarten Frequenzen eingehalten werden: FRMCS[33] NB vs. MFCN WB[34] und FRMCS WB vs. MFCN NB.
- Im Störungsfall muss der Netzaufbau zwischen den Betreiberinnen koordiniert werden und/oder es sind Techniken der Störungsvermeidung anzuwenden.
- Bei angrenzenden Blöcken (*channel edge*) unterschiedlicher Betreiberinnen mit MFCN-Nutzung beiderseits ist kein Mindestabstand erforderlich (Mindestabstand 0 kHz).

2.5.2 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen

Global System for Mobile Communications (GSM)

Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz basieren auf der ECC/REC/(05)08 sowie bi- und multilateralen Verträgen. Die Verträge für die Nutzung von GSM an den Landesgrenzen sind nach wie vor gültig. Es ist möglich, dass im benachbarten Ausland GSM-Vorzugsfrequenzen an der Landesgrenze verwendet werden. Solche Aussendungen können bis zu etwa 15 km in die Schweiz hineinreichen. Der aktuelle Status der GSM-Nutzung im benachbarten Ausland zum Zeitpunkt der Neuzuteilung der betreffenden Frequenzen ist derzeit nicht bekannt. Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den

[33] *Future Railway Mobile Communication System*

[34] *Wideband*

Landesgrenzen sowie die Aufteilung der Vorzugsfrequenzen für GSM werden daher nach wie vor aufgeführt.

Die maximale Störfeldstärke im Bereich 900 MHz für Nicht-Vorzugsfrequenzen darf 19 dBµV/m pro 200 kHz Bandbreite auf einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenze betragen. Die maximale Störfeldstärke für Vorzugsfrequenzen darf 19 dBµV/m pro 200 kHz Bandbreite auf einer Höhe von 3 m über Grund auf einer Linie 15 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen.

Die maximale Störfeldstärke im Bereich 1800 MHz für Nicht-Vorzugsfrequenzen darf 25 dBµV/m pro 200 kHz Bandbreite auf einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenze betragen. Die maximale Störfeldstärke für Vorzugsfrequenzen darf 25 dBµV/m pro 200 kHz Bandbreite auf einer Höhe von 3 m über Grund auf einer Linie 15 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen.

Die Aufteilung der Vorzugsfrequenzen im 1800 MHz Frequenzband mit Italien ist provisorisch. Es ist nicht möglich einen Zeitpunkt zu nennen, wann diese Nutzung definitiv bestätigt werden kann.

Aufteilung der Vorzugsfrequenzen

900 MHz

Frequenzblock	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7
Frankreich - Schweiz	12	13	10	8	24	18	0
Frankreich - Deutschland - Schweiz	8	8	10	0	9	18	2
Deutschland - Schweiz	13	10	24	0	0	12	24
Deutschland - Österreich - Schweiz	8	8	12	12	0	0	16
Österreich - Schweiz	13	12	12	24	0	0	24
Österreich - Liechtenstein - Schweiz	8	8	12	12	0	0	16
Italien - Schweiz	0	0	18	2	12	21	6

1800 MHz

Frequenzblock	C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7	C8
Frankreich - Schweiz	0	11	24	14	11	24	0	11
Frankreich - Deutschland - Schweiz	0	4	24	7	5	24	0	0
Deutschland - Schweiz	13	4	24	14	5	24	7	0
Deutschland - Österreich - Schweiz	0	4	24	7	5	24	0	0
Österreich - Schweiz	0	11	24	7	18	24	0	11
Österreich - Liechtenstein - Schweiz	0	4	24	7	5	24	0	0
Italien - Schweiz	13	4	24	14	5	0	24	14

Frequenzblock	C9	C10	C11	C12	C13	C14	C15
Frankreich - Schweiz	24	0	5	24	1	5	24
Frankreich - Deutschland - Schweiz	17	0	0	18	0	0	24
Deutschland - Schweiz	24	5	0	24	13	0	24
Deutschland - Österreich - Schweiz	17	0	0	18	0	0	24
Österreich - Schweiz	24	0	5	24	1	5	24
Österreich - Liechtenstein - Schweiz	17	0	0	18	0	0	24
Italien - Schweiz	0	23	0	24	13	0	24

Andere breitbandige Systeme

Der Betrieb von GSM hat gegenüber neuen breitbandigeren Systemen (IMT-2000/UMTS, LTE, NR usw.) den Vorrang. Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz basieren auf der ECC/REC/(08)02 und bi- und multilateralen Verträgen.

Die maximale Feldstärke im Bereich von 900 MHz darf 59 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m über Grund auf der Grenze und 41 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m auf einer Koordinationslinie von 6 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen.

Die maximale Feldstärke im Bereich von 1800 MHz darf 65 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m über Grund auf der Grenze und 47 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m auf einer Koordinationslinie von 6 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen.

Bei der Nutzung von nicht präferenzierten Netzwerkparametern können tiefere maximale Feldstärkewerte zur Anwendung kommen.

2.6 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 2100 MHz

2.6.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Es gelten die Nutzungsvorschriften gemäss dem NaFZ und der RIR0501-08[35] sowie der darin referenzierten ECC-Entscheidung und CEPT-Berichte. Insbesondere gelten für dieses Band die folgenden CEPT-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichte:

Decisions

[35] Ausserdem sind RIR0501-07 (UMTS UE) und RIR0501-34 (Repeaters) zu beachten.

2025-03-07	ECC/DEC/(06)01	ECC/DEC/(06)01 of 24 March 2006 on the harmonised utilisation of the bands 1920-1980 MHz and 2110-2170 MHz for mobile/fixed communications networks (MFCN) including terrestrial IMT
ECC Reports		
1999-11-01	ERC Report 065	Adjacent band compatibility between UMTS and other services in the 2 GHz band
2019-03-08	ECC Report 298	Analysis of the suitability and update of the regulatory technical conditions for 5G MFCN and AAS operation in the 1920-1980 MHz and 2110-2170 MHz band
CEPT Reports		
2010-06-25	CEPT Report 039	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate to develop least restrictive technical conditions for 2 GHz bands
2019-07-05	CEPT Report 072	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate "to review the harmonised technical conditions for certain EU-harmonised frequency bands and to develop least restrictive harmonised technical conditions suitable for next-generation (5G) terrestrial wireless systems" Report A: Review of technical conditions in the paired terrestrial 2 GHz and the 2.6 GHz frequency bands, and the usage feasibility of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen oder Neuerungen der vorgenannten CEPT-Bestimmungen.

Es wird insbesondere auf die folgenden Nutzungsvorschriften hingewiesen:

- *Duplexmode*: FDD, 1920-1980 MHz (UL), 2110-2170 MHz (DL)
- BEM gemäss ECC/DEC/(06)01, Annex 2
- Maximale mittlere in-block Leistung der BS darf nicht überschreiten:
    - EIRP of 65 dBm/5 MHz per antenna for non-AAS
    - TRP of 57 dBm/5 MHz per cell/sector for AAS

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung des FDD-Bands 1920-1980 MHz gepaart mit 2110-2170 MHz durch Nutzung von Diensten in den MSS[36]-Bändern 1980-2010 MHz/2170-2200 MHz im Frequenzblock D12 Techniken zur Interferenzvermeidung notwendig werden können.

2.6.2 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen

Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen im Bereich 2100 MHz basieren auf der ERC/REC 01-01 und multilateralen Verträgen. Die maximale Feldstärke darf 65 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m über Grund auf der Grenze und 37 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m auf einer Koordinationslinie von 6 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen. Bei der Nutzung von nicht präferenzierten Netzwerkparametern können tiefere Feldstärkewerte zur Anwendung kommen.

An der Grenze zu Liechtenstein kommt zusätzlich und beidseitig eine Koordinationslinie von einem Kilometer zur Anwendung auf welcher die maximale Feldstärke von 65 dBµV/m pro 5MHz nicht überschritten werden darf.

[36] *Mobile Satellite Services*

2.7 Spezifische Nutzungsvorschriften im Bereich 2600 MHz

2.7.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Es gelten die Nutzungsvorschriften gemäss dem NaFZ und der RIR0501-12[37] und RIR0501-25 sowie der darin referenzierten ECC-Entscheidung und CEPT-Berichte. Insbesondere gelten für dieses Band die folgenden CEPT-Entscheidungen, -Empfehlungen und -Berichte:

Decisions		
2022-03-04	ECC/DEC/(05)05	ECC/DEC/(05)05 of 18 March 2005 on harmonised utilisation of spectrum for Mobile/Fixed Communications Networks (MFCN) operating within the band 2500-2690 MHz latest corrected 4 March 2022 (ECC#58)
ECC Reports		
2004-04-13	ECC Report 045	Sharing and adjacent band compatibility between UMTS/IMT-2000 in the band 2500-2690 MHz and other services
2008-07-10	ECC Report 119	Coexistence between mobile systems in the 2.6 GHz frequency band at the FDD/TDD boundary
2009-02-06	ECC Report 131	Derivation of a Block Edge Mask (BEM) for terminal stations in the 2.6 GHz frequency band (2500-2690 MHz)
2012-04-11	ECC Report 174	Compatibility between the mobile service in the band 2500-2690 MHz and the radiodetermination service in the band 2700-2900 MHz
2020-03-06	ECC Report 308	Analysis of the suitability and update of the regulatory technical conditions for 5G MFCN and AAS operation in the 2500-2690 MHz band
CEPT Reports		
2010-06-25	CEPT Report 039	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate to develop least restrictive technical conditions for 2 GHz bands
2019-07-05	CEPT Report 072	Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate “to review the harmonised technical conditions for certain EU-harmonised frequency bands and to develop least restrictive harmonised technical conditions suitable for next-generation (5G) terrestrial wireless systems” Report A: Review of technical conditions in the paired terrestrial 2 GHz and the 2.6 GHz frequency bands, and the usage feasibility of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen oder Neuerungen der vorgenannten CEPT-Bestimmungen.

Es wird insbesondere auf die folgenden Nutzungsvorschriften hingewiesen:

- *Duplexmode*: FDD, 2500-2570 MHz (UL), 2620-2690 MHz (DL)
- BEM gemäss ECC/DEC/(05)05, Annex 2
- Das Frequenzband 2570-2620 MHz kann entweder für *TDD-Mode* oder unter Umständen *SDL-Mode* genutzt werden. Je nach angewendeter Technologie ist der Frequenzbereich ebenfalls im *SDL-Mode* verwendbar. Wird dieser Frequenzbereich mehreren Konzessionärinnen zugeteilt, ist ein gemeinsamer Betrieb von TDD und SDL nur koordiniert unter diesen Konzessionärinnen möglich. Da eine mögliche zukünftige Koordination vor der definitiven Frequenzzuteilung nicht planbar ist, ist ein späterer alleiniger oder gemischter Betrieb von SDL nicht garantiert. Daher wird dieser Bereich primär für den TDD-Betrieb ausgeschrieben.

[37] Ausserdem sind RIR0501-11 (LTE UE) und RIR0501-34 (Repeaters) zu beachten.

- Für die Nutzung des Bandes 2500-2690 MHz sind die BEM im ECC/DEC/(05)05, Annex 2 definiert. Dabei wird zwischen zwei Typen von Nutzungsvorschriften unterschieden:
    - Uneingeschränkte Blöcke[38]: maximale EIRP = 61 dBm/5 MHz (non-AAS); maximale TRP = 53 dBm/5 MHz (AAS), ECC/DEC/(05)05, Annex 2, Tabelle 2.
    - Eingeschränkte Blöcke: maximale EIRP = 25 dBm/5 MHz (non-AAS); maximale TRP = 22 dBm/5 MHz (AAS), ECC/DEC/(05)05, Annex 2, Tabelle 7.
- Für die Nutzung des FDD-Downlink-Bandes 2620-2690 MHz gilt:
    - Für alle Frequenzblöcke E1–E14 gelten die Bedingungen für uneingeschränkte Blöcke.
- Für die Nutzung des TDD-Bandes 2570-2620 MHz gilt:[39]
    - Die Bedingungen für eingeschränkte Blöcke gelten für die untersten 5 MHz im Frequenzblock F1.
    - Sind die Frequenzblöcke F1 und F2 unterschiedlichen Konzessionärinnen zugeteilt und ist die Nutzung nicht koordiniert, so gelten für die obersten 5 MHz des Frequenzblocks F1 und die untersten 5 MHz des Frequenzblocks F2 die Bedingungen für eingeschränkte Blöcke.
    - Sind die Frequenzblöcke E1 und F2 unterschiedlichen Konzessionärinnen zugeteilt, so dienen die obersten 5 MHz im Frequenzblock F2 als Guardband.
    - Für die übrigen Bereiche der Frequenzblöcke F1 und F2 gelten die Bedingungen für uneingeschränkte Blöcke.
- In der Schweiz sind Radaranlagen in Betrieb, welche Frequenzen oberhalb des DL-Frequenzbandes (oberhalb 2690 MHz) nutzen. Diese Radaranlagen verwenden gepulste Signale und erzeugen hohe Feldstärken, die den Mobilfunk (welcher im oberen Frequenzabschnitt arbeitet) lokal begrenzt stören können.
- Im umgekehrten Fall stellt sich die Situation gleich dar: Radaranlagen können von nahestehenden Basisstationen gestört werden.

2.7.2 Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen

Die Vorschriften für die Frequenznutzung und -koordination an den Landesgrenzen im Bereich 2600 MHz basieren auf der ECC/REC/(11)05 und bi- und multilateralen Verträgen.

Die maximale Störfeldstärke darf 65 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m über Grund auf der Grenze und 49 dBµV/m pro 5 MHz Bandbreite auf einer Höhe von 10 m auf einer Koordinationslinie von 6 km hinter der Grenze im benachbarten Ausland betragen. Für die Nutzung mit TDD unsynchronisiert gilt ein Wert von 21 oder 30 dBµV/m auf der Grenze. Bei der Nutzung von nicht präferenzierten Netzwerkparametern können insbesondere für FDD tiefere Feldstärkewerte zur Anwendung kommen.

[38] Im Kontext der ECC/DEC/(05)05 bezieht sich «Block/Blöcke» auf die *Channeling Arrangement Blocks* im Annex 1 der ECC/DEC/(05)05.

[39] Anhang I Ziffer 6

3 Ausschreibung

3.1 Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren für die Erteilung von Konzessionen zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums richtet sich nach den fernmelderechtlichen Bestimmungen.[40] Die ComCom hat festgelegt[41], dass das Vergabeverfahren in der Form einer Auktion erfolgt[42].

Nachstehende Abbildung 1 zeigt den Verfahrensablauf schematisch.

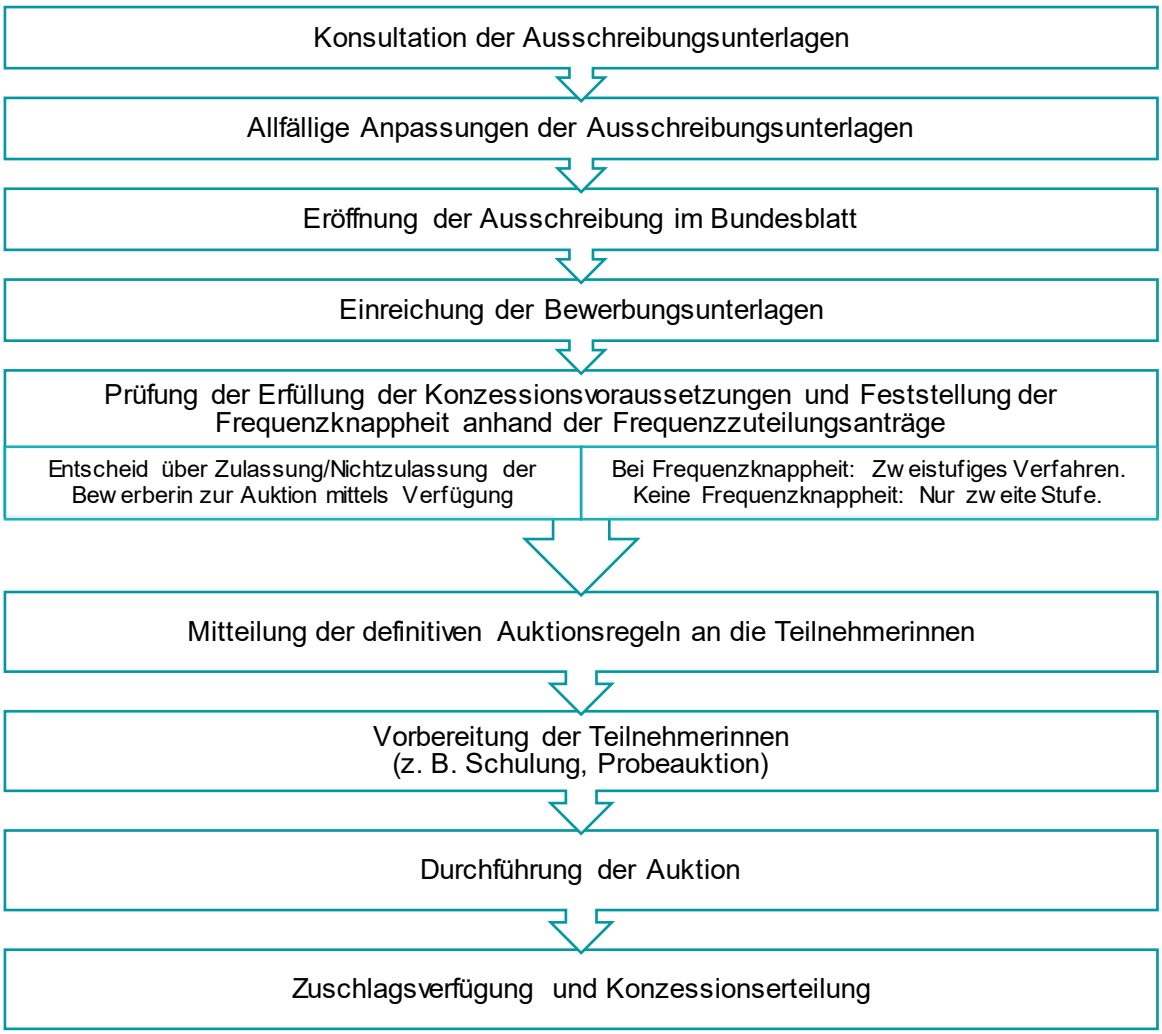

Abbildung 1: Verfahrensablauf schematisch

[40] Art. *22a* FMG und Art. 21 ff. VNF

[41] Art. 22 Abs. 1 VNF

[42] Art. 24 VNF

Die detaillierten Vorgaben zur Bewerbung am Vergabeverfahren finden sich in Ziffer 4. Die Bestimmungen für die Auktion sind in Anhang II aufgeführt. Die darin erwähnten Auktionsregeln können noch Anpassungen erfahren (z. B. aufgrund der Anzahl Teilnehmerinnen). Die definitiven Auktionsregeln werden den Teilnehmerinnen nach Eröffnung der Zulassungsverfügung mitgeteilt.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Auswertung der Angebote kann die ComCom unabhängige Fachleute beiziehen[43]. Für das vorliegende Vergabeverfahren steht ihr und dem BAKOM das Beratungsunternehmen DotEcon Ltd., London UK, zur Verfügung.

3.2 Eröffnung des Verfahrens und Fristen

Mit der Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt (BBl) gilt diese als eröffnet. Die Ausschreibung ist in den drei Amtssprachen der Schweiz, Deutsch, Französisch und Italienisch[44] sowie in englischer Sprache publiziert.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist auf den TT. Monat JJJJ festgesetzt.

3.3 Fragen/Antworten

Ab Eröffnung der Ausschreibung können die Interessentinnen während 15 Arbeitstagen Fragen zum Verfahrensablauf, zu den Auktionsregeln sowie zum Aufbau und Inhalt der Bewerbungsunterlagen elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse senden:

XYZ@bakom.admin.ch

Fragen sind in einer der Publikationssprachen der Ausschreibung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt in der gleichen Sprache, in der die Frage gestellt wurde.

Das BAKOM erstellt eine Liste mit den eingegangenen Fragen und den entsprechenden Antworten in anonymisierter Form. Es stellt diese Liste allen Interessierten, die Fragen eingereicht haben, per E-Mail zu. Sie wird ebenfalls in anonymisierter Form auf der Internetseite des BAKOM publiziert. Sollten Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht werden, so sind diese zu anonymisieren und die geschwärzten Inhalte sind nachvollziehbar zu umschreiben. Zudem ist zu begründen, warum Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Allfällige Geheimhaltungsinteressen haben sich auf ein Minimum zu beschränken.

3.4 Kollusion

Ab Veröffentlichung der definitiven Ausschreibungsunterlagen ist es Interessentinnen, Bewerberinnen und Teilnehmerinnen untersagt, direkt oder indirekt über Mittelspersonen mit anderen Interessentinnen, Bewerberinnen und Teilnehmerinnen Kontakte zu pflegen oder Informationen auszutauschen mit dem Ziel, das Auktionsergebnis zu beeinflussen. Ebenso untersagt sind die öffentliche Ankündigung von angeblichen oder tatsächlichen Bietstrategien oder konkreten Geboten

[43] Art. 22 Abs. 2 VNF

[44] Art. 70 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

sowie sonstige Verlautbarungen, die geeignet sind, das Teilnahme- oder Bietverhalten anderer Interessentinnen, Bewerberinnen und Teilnehmerinnen zu beeinflussen.

Bewerberinnen und Teilnehmerinnen, die sich im Sinne des vorausgehenden Absatzes kollusiv verhalten, können je nach Stadium des Verfahrens nicht zur Auktion zugelassen oder von der Auktion ausgeschlossen werden. Ist Gefahr im Verzug, erfolgt die Nichtzulassung oder der Ausschluss ohne vorgängige Anhörung der fehlbaren Bewerberin oder Teilnehmerin. Nebst der Nichtzulassung oder des Ausschlusses kann eine Bewerberin oder Teilnehmerin überdies mit einer Verwaltungssanktion im Sinne von Art. 60 FMG belastet werden. Ein Ausschluss kann bis zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung verfügt werden. Wird eine Bewerberin oder eine Teilnehmerin ausgeschlossen, wird das Verfahren oder Teile davon wiederholt. Gelangt der Verstoss erst nach Erteilung der Konzession zur Kenntnis der ComCom, wird die Konzession im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens entschädigungslos widerrufen. Auf einen Ausschluss oder einen Widerruf kann verzichtet werden, wenn der Verstoss keine Auswirkungen auf den Ausgang der Auktion hat oder hatte. Die Auferlegung einer Verwaltungssanktion im Sinne von Art. 60 FMG bleibt diesfalls vorbehalten.

3.5 Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens

Verändern sich zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibung im BBl und der Konzessionserteilung wesentliche Voraussetzungen, so kann die ComCom unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen und deren Anhängen genannten Vorgaben die Mindestgebote ändern oder das Verfahren (z. B. Auktion) anpassen, sistieren oder abbrechen.[45] Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.6 Kosten

Alle Aufwendungen, die einer Bewerberin oder Teilnehmerin im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Teilnahme an der Auktion entstehen (z. B. Kosten für die Erstellung und Einreichung der Bewerbungsunterlagen, für eventuelle zusätzliche Abklärungen sowie für die weitere Vorbereitung im Hinblick auf die Auktion) sind vollständig von ihr selbst zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten.

4 Bewerbung

4.1 Allgemeines

Damit die Bewerberin zur Auktion zugelassen wird, muss sie vorgängig nachweisen, dass sie die in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen und deren Anhängen genannten Voraussetzungen erfüllt. Zu diesem Zweck hat die Bewerberin eine Bewerbung gemäss den Vorgaben der nachfolgenden Ziffern einzureichen.

Bewerben kann sich jedes Unternehmen. Dies ist auch im Rahmen eines Konsortiums möglich. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen in Bezug auf die Wettbewerbsauswirkungen (vgl. Ziffer 4.3.8).

[45] Art. 25 VNF

Die Bewerbung kann in einer der drei Amtssprachen der Schweiz Deutsch, Französisch und Italienisch[46] oder in englischer Sprache[47] eingereicht werden.

4.2 Übersicht über die verlangten Angaben und einzureichenden Dokumente

Die nachfolgenden Punkte enthalten eine Übersicht über die verlangten Angaben und einzureichenden Dokumente (vgl. Ziffer 4.3).

- Name und Adresse der Bewerberin
- Bewerberin mit Sitz im Ausland: Angabe einer Korrespondenzadresse in der Schweiz an die insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können[48]
- Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen der Bewerberin (Namen und Prozentsatz)
- Organigramm der Bewerberin
- Übersicht der Unternehmens- oder Konzernstruktur der Bewerberin
- Allfällige Geschäftsberichte der letzten drei Jahre oder wenn sie öffentlich zugänglich sind, die Angabe der Internetadresse (URL)
- Beglaubigter Handelsregisterauszug oder Handelsregisterauszug mit Apostille oder Überbeglaubigung
- Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Ansprechperson oder -personen für administrative beziehungsweise technische Angelegenheiten sowie Angabe der bevorzugten Korrespondenzsprache (d, f, oder i)
- Bekanntgabe der Sprache (d, f, i) bezüglich Erlasses der Zulassungs- und Zuschlagsverfügung sowie der Konzessionserteilung[49]
- Angaben zur Betätigung auf dem Telekommunikationsmarkt (Registrierung als Fernmeldedienstanbieterin in der Schweiz, Tätigkeit im Ausland, Zusammenschlüsse etc.)
- Frequenzzuteilungsantrag

[46] Art. 70 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

[47] Reicht die Bewerberin die Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache ein, kann im Falle eines Beschwerdeverfahrens eine Übersetzung in eine Amtssprache angeordnet werden (Art. 33*a* Abs. 4 VwVG)

[48] Art. 17 Abs. 4 VNF

[49] Art. 33*a* des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

- Markteinschätzung
- Bankgarantie
- Angaben zu den technischen Fähigkeiten und Bezeichnung einer technisch verantwortlichen Person
- Angaben zur Einhaltung des geltenden Rechts
- Angaben zur Einhaltung der Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur sowie Karte mit der geplanten geografischen Versorgung mit den neu zu vergebenden Frequenzen mit eigenen terrestrischen Mobilfunkanlagen
- Darlegung der Auswirkungen auf den Wettbewerb
- Persönliche Übergabe der Bewerbung
    - Anmeldung der persönlichen Übergabe am Vortag
    - Begleitbrief unterzeichnet
    - Bewerbung unterzeichnet mit sechs Kopien
    - Frequenzzuteilungsantrag unterzeichnet in einem separaten verschlossenen Umschlag
    - Bankgarantie unterzeichnet in einem separaten verschlossenen Umschlag
    - USB-Stick mit Bewerbung und Begleitbrief im PDF-Format

4.3 Verlangte Angaben und einzureichende Dokumente im Einzelnen

4.3.1 Allgemeine Angaben

Die Bewerberin gibt in der Bewerbung ihren Namen und ihre Adresse an.

Verfügt sie über einen Sitz im Ausland, muss sie eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bekannt geben, an die ihr insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.[50]

Die Bewerberin macht Angaben (Namen und Prozentsatz) über die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen, reicht ein Organigramm des Unternehmens, eine Übersicht der Unternehmens- oder Konzernstruktur sowie allfällige Geschäftsberichte der letzten drei Jahre ein. Sind letztere öffentlich zugänglich, ist die Angabe der Internetadresse (URL) ausreichend.

Der Bewerbung ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug oder ein Handelsregisterauszug mit Apostille oder Überbeglaubigung beizulegen.

Zudem hat die Bewerberin Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Ansprechperson oder -personen für administrative beziehungsweise technische Fragen sowie deren bevorzugte Korrespondenzsprache (d, f, oder i) dem BAKOM bekannt zu geben.

[50] Art. 17 Abs. 4 VNF

Im Hinblick auf den Erlass der Zulassungs- und Zuschlagsverfügung sowie der Konzessionserteilung ist die bevorzugte Sprache (d, f, i) anzugeben[51].

4.3.2 Betätigung auf dem Telekommunikationsmarkt

Die Bewerberin muss angeben, ob sie in der Schweiz als Fernmeldedienstanbieterin registriert ist und/oder im Ausland im Bereich der Telekommunikation tätig beziehungsweise mit einer inländischen oder ausländischen Fernmeldedienstanbieterin zusammengeschlossen oder in irgendeiner Art und Weise verbunden ist. Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die ihrerseits mit anderen Fernmeldedienstanbieterinnen zusammengeschlossen sind, sind ebenfalls zu nennen.

4.3.3 Frequenzbedarf und Markteinschätzung

Die Bewerberin legt ihre Einschätzung und Planung der Weiterentwicklung und Einführung neuer Mobilfunktechnologien und -dienste dar. Zusätzlich gibt sie ihre Einschätzung zur generellen Weiterentwicklung des Schweizer Mobilfunkmarkts ab und führt aus, wie sie die im Frequenzzuteilungsantrag anbegehrten Frequenzen einsetzen und effizient nutzen will.

Der Frequenzzuteilungsantrag listet alle Kategorien von Frequenzblöcken, die Anzahl Blöcke einer Kategorie und die entsprechenden Mindestgebote[52] sowie die Bietpunkte[53] pro Frequenzblock auf (vgl. Anhang III). Darin gibt die Bewerberin an, wie viele Frequenzblöcke sie pro Kategorie bereit ist zu den jeweiligen Mindestgeboten zu erwerben. Dabei muss sie die Bietbeschränkungen wie in den Auktionsregeln (vgl. Ziffer 1.3 in Anhang II) erwähnt, beachten.

Zudem hat die Bewerberin die Möglichkeit, eines von drei identischen Frequenzportfolios zu erwerben. Die Frequenzportfolios gewährleisten eine Mindestausstattung an Frequenzen, sind im Vergleich zum Mindestgebot jedoch mit einem Aufpreis von 20 Prozent versehen.

Der ausgefüllte und unterzeichnete Frequenzzuteilungsantrag (Anhang III) stellt ein verbindliches Gebot dar. Die Bewerberin verpflichtet sich damit bedingungslos und unwiderruflich, die angegebenen Blöcke zu den Mindestgeboten zu erwerben, falls die erste Stufe der Auktion nicht durchgeführt wird (vgl. Ziffer 2.1.4 in Anhang II).

Wird die erste Stufe der Auktion jedoch durchgeführt, so werden aus den im Frequenzzuteilungsantrag beantragten Blöcken die Bietpunkte abgeleitet, die der Bewerberin in der allerersten Bietrunde zur Verfügung stehen (vgl. 2.1.5 in Anhang II).

Die Angaben haben gemäss dem in Anhang III beschriebenen Formular zu erfolgen.

---

[51] Art. 33*a* des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

[52] Art. 39 Abs. 4 FMG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b VNF

[53] Bietpunkte bemessen den Umfang der Frequenzen, auf die man in der Auktion bieten darf. Die Aktivitätsregeln in den Auktionsregeln (Ziff. 4.7 in Anhang II) beschreiben das Prinzip

4.3.4 Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur

Eine Konzessionärin ist verpflichtet, die ihr mittels Konzession zugeteilten Frequenznutzungsrechte im Sinne von Art. 1 FMG zu nutzen und damit kommerzielle Fernmeldedienste zu erbringen.

Zudem wird sie verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2034 mit den ihr zugeteilten Frequenzen mindestens 50% der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten zu versorgen. Die Versorgungsverpflichtung hat sie über ihre eigenen terrestrischen Mobilfunkanlagen zu erbringen.

Die Bewerberin hat eine Karte mit der geplanten geografischen Versorgung mit den neu zu vergebenden Frequenzen mit Angabe des damit voraussichtlich erzielten Grades der Versorgung der Bevölkerung einzureichen (inkl. geplanter Fristen zur Erreichung dieser Versorgung). Zwecks Plausibilisierung kann die ComCom zusätzliche Angaben einfordern.

4.3.5 Bankgarantie

Die Bewerberinnen müssen eine Bankgarantie, welche bis TT. Monat JJJJ gültig ist, einreichen.[54] Die ComCom kann eine Verlängerung der Gültigkeit der Bankgarantie verlangen. Der von der Bank garantierte Betrag muss dem Wert der beantragten Frequenzblöcke zum Mindestgebot (unter Berücksichtigung eines allfälligen Frequenzportfolios) entsprechen.

Im Verlauf der Auktion kann eine Erhöhung der Bankgarantie gefordert werden. Die Höhe und Frist zur Einreichung von zusätzlichen Garantien werden innert angemessener Frist bekannt gegeben. Die Auktion wird bis zum Ablauf dieser Frist unterbrochen. Eine Teilnehmerin, welche die geforderten Bankgarantien nicht vorlegen kann, wird von der Auktion ausgeschlossen.

Die Ausgestaltung der Bankgarantie richtet sich nach den Vorgaben in Anhang IV.

4.3.6 Technische Fähigkeiten

Die Bewerberin legt dar, inwiefern sie über die notwendigen technischen Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Frequenznutzung verfügt.[55] Sie bezeichnet eine technisch verantwortliche Person.

4.3.7 Einhaltung des geltenden Rechts

Eine Bewerberin hat Gewähr dafür zu bieten, dass sie das anwendbare Recht, namentlich das FMG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzessionsvorschriften (vgl. Anhang V) einhält.[56] Diesbezüglich muss sie:

1. darlegen, mit welchen organisatorischen Massnahmen die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz gemäss

[54] Art. 24 Abs. 2 VNF

[55] Art. 23 Abs. 1 Bst. a FMG; Art. 17 Abs. 3 VNF

[56] Art. 23 Abs. 1 Bst. b FMG

Art. 46 FMG und dem Fernmelderecht insbesondere hinsichtlich des Fernmeldegeheimnisses gemäss Art. 43 FMG sichergestellt wird;

2. angeben, ob sie, mit ihr verbundene Unternehmen oder an ihr beteiligte Personen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung der Bewerbung im In- oder Ausland von einer der nachstehend aufgeführten Massnahmen betroffen waren oder sind:

   - Entzug oder Widerruf von staatlich erteilten Konzessionen oder Bewilligungen im Fernmeldebereich;
   - Auferlegung von Einschränkungen aufgrund der Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus staatlich erteilten Konzessionen oder Bewilligungen im Fernmeldebereich;
   - juristische Verfahren aufgrund eines Verstosses gegen das nationale oder internationale Fernmelderecht, die Bestimmungen über Kartelle[57] und andere Wettbewerbsbeschränkungen, die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb[58], das Arbeitsrecht[59] oder gegen Datenschutzbestimmungen[60].

Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die ComCom nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzessionserteilung verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.[61]

4.3.8 Auswirkungen auf den Wettbewerb

Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme.[62]

Zur Auktion werden nur Bewerberinnen zugelassen, die über eine ausreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber anderen Bewerberinnen verfügen. Verschiedene Unternehmen unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung dürfen nur eine beziehungsweise nicht je eine Bewerbung einreichen.

---

[57] Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251)

[58] Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)

[59] Art. 6 FMG

[60] Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1); Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)

[61] Art. 23 Abs. 2 FMG

[62] Art. 23 Abs. 4 FMG

Die Bewerberin legt dar,

- mit welchen anderen im Telekommunikationsbereich tätigen Unternehmen im In- und Ausland sie eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bildet;
- welchen anderen Unternehmen im Telekommunikationsbereich im In- oder Ausland sie aufgrund faktischer Umstände oder rechtlicher Verpflichtungen Unterstützung leisten muss.

Die Bewerberin nennt,

- die Aktionäre oder Gesellschafter, deren Anteil am Gesellschaftskapital über zehn Prozent beträgt;
- die Gruppen von Aktionären oder Gesellschaftern, die aus verschiedenen – insbesondere rechtlichen – Gründen gemeinsam massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Bewerberin ausüben könnten (z. B. Aktionärspakt).

Die Bewerberin legt offen,

- an welchen anderen Telekommunikationsunternehmen im In- und Ausland sie finanziell beteiligt ist und wie hoch die Beteiligung ist;
- mit welchen anderen Unternehmen im In- und Ausland sie im Rahmen technologischer Partnerschaften, in Einkaufs- oder Vertriebspartnerschaften oder anderen Kooperationsformen zusammenarbeitet.

Eine ausreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit zwischen den Bewerberinnen muss gewährleistet sein. Eine Fusion von zwei oder mehr Bewerberinnen sowie jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb von Beteiligungen oder der Abschluss eines Vertrages, durch den eine Bewerberin direkt oder indirekt die Kontrolle über eine bisher unabhängige Bewerberin oder deren Teile erlangt, muss der umgehend ComCom gemeldet werden. Dies kann zum Ausschluss einer oder aller beteiligten Bewerberinnen führen.

Bei Zweifeln über die möglichen Auswirkungen der Erteilung einer Konzession auf den Wettbewerb konsultiert die ComCom die Wettbewerbskommission (WEKO).[63] Falls die Teilnahme einer Bewerberin den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen könnte, so kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

4.4 Form und Inhalt der Bewerbung

Jede Bewerberin reicht eine einzige Bewerbung ein. Die Bewerbung ist mit einem Begleitbrief[64] zu versehen. Darin bestätigt die Bewerberin explizit, dass sie mit sämtlichen in den

[63] Art. 23 Abs. 4 FMG

[64] Adressiert an: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Telecomdienste & Post, Ausschreibung Mobilfunkfrequenzen, Zukunftstrasse 44, CH – 2501 Biel/Bienne

Ausschreibungsunterlagen und deren Angängen verlangten Angaben und Bestimmungen einverstanden ist.

Aufbau und Inhalt der Bewerbung haben sich nach den vorgängig in Ziffern 4.1 – 4.3 aufgeführten Angaben und einzureichenden Dokumenten sowie entsprechend deren Gliederungsschema (Titel und Nummerierung) zu richten.

Die Bewerbung darf einen Umfang von maximal 40 A4 Seiten (ohne Begleitbrief und Anhänge[65]) nicht überschreiten. Begleitbrief, Bewerbung, Frequenzzuteilungsantrag sowie Bankgarantie sind von zeichnungsberechtigen Personen zu unterzeichnen. Erfolgt die Unterschrift durch eine bevollmächtigte Person oder durch bevollmächtigte Personen ist eine Vollmacht beizulegen.

Zusätzlich zum Original der Bewerbung mit Begleitbrief sind dem BAKOM sechs Kopien sowie eine elektronische Version (vollindiziertes, offenes PDF-Dokument auf einem USB-Stick) einzureichen. Ausgenommen davon sind Frequenzzuteilungsantrag, Bankgarantie und Begleitbrief.

Die Bewerbung mit Begleitbrief, die sechs Kopien, der Frequenzzuteilungsantrag, die Bankgarantie und der USB-Stick sind persönlich oder unter Einbezug eines Kuriers auf Voranmeldung hin bis spätestens am **TT. Monat JJJJ, Uhrzeit** beim BAKOM, Zukunftstrasse 44, CH – 2501 Biel/Bienne abzugeben. Übergabe und Voranmeldung haben an einem Werktag (Montag – Freitag) zu erfolgen. Der Frequenzzuteilungsantrag und die Bankgarantie sind separat je in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Jede Bewerberin darf nur je einen Umschlag, der einen einzigen Frequenzzuteilungsantrag und eine Bankgarantie enthält, einreichen.

Die persönliche Übergabe muss telefonisch (+41 58 460 yyyy) oder per E-Mail (XYZ@bakom.admin.ch) am **Vortag bis spätestens 16:00 Uhr** Herrn/Frau XYZ, *Funktion*, angemeldet werden. Diese bestätigt den Termin für die Übergabe. Die Dokumente sind an Herrn/Frau XYZ, *Funktion* auszuhändigen.

Das BAKOM stellt der Bewerberin eine Empfangsbestätigung aus.

4.5 Unvollständige Bewerbungsunterlagen und zusätzliche Abklärungen

Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig oder enthalten sie mangelhafte Angaben, setzt das BAKOM der Bewerberin eine Frist von sieben Tagen, um die benötigten Informationen nachzureichen. Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Auswertung zusätzliche Abklärungen erforderlich sind. Die nachgereichten Informationen und Dokumente müssen ebenfalls den vorgängig aufgeführten Anforderungen zur Bewerbung betreffend Aufbau, Sprache und Anzahl Exemplare entsprechen.

Läuft die gesetzte Frist ab, ohne dass die zusätzlichen Informationen oder Dokumente nachgereicht worden sind, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt und die Bewerberin wird nicht zur Teilnahme an der Auktion zugelassen.

[65] Als Anhänge gelten beispielsweise Geschäftsberichte, Darstellung der Unternehmensstruktur

5 Zulassung zur Auktion

Das BAKOM evaluiert die Bewerbung nach den Weisungen der ComCom.[66] Die ComCom teilt der Bewerberin mit Verfügung mit, ob sie zur Teilnahme an der Auktion zugelassen ist oder nicht.

Die Verfügung über die Zulassung respektive Nichtzulassung zur Auktion wird in einer der Amtssprachen der Schweiz auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst. [67]

Für den Erlass der Verfügung über die Zulassung respektive Nichtzulassung werden Verwaltungsgebühren erhoben, die sich nach Zeitaufwand berechnen.[68] Der Stundenansatz beträgt 210 Franken.[69]

Mit der Zulassung wird die Bewerberin zur Teilnehmerin an der Auktion.

Erfolgt trotz Zulassung keine Teilnahme an der Auktion, bleiben die Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung dennoch anteilsmässig geschuldet.

Eine Teilnehmerin kann jederzeit von der Auktion ausgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass sie ihre Zulassung zur Auktion durch wahrheitswidrige Angaben erlangt hat oder sie die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Zulassungsvoraussetzungen aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Zwischen den Teilnehmerinnen muss eine ausreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet sein. Eine Fusion von zwei oder mehr Teilnehmerinnen sowie jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb von Beteiligungen oder der Abschluss eines Vertrages, durch den eine Teilnehmerin direkt oder indirekt die Kontrolle über eine bisher unabhängige Teilnehmerin oder deren Teile erlangt, muss der ComCom gemeldet werden und kann zum Ausschluss einer oder aller beteiligten Teilnehmerinnen führen.

6 Auktion

Nach erfolgter Zulassung zur Auktion werden die Teilnehmerinnen über das weitere Vorgehen informiert. Die definitiven Auktionsregeln werden ihnen zugestellt. Diese können von den in der Ausschreibung veröffentlichten Auktionsregeln abweichen. Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Knappheit der Frequenzen.

Ergibt sich bei der Zulassung der Bewerberinnen zum Ausschreibungsverfahren, dass die Nachfrage nach Frequenzblöcken bzw. nach Portfolios grösser ist als das Angebot, wird die Zuteilung mittels einer bzw. zwei Mehrrundenauktionen (erste Stufe) und anschliessender verdeckter Gebotsrunde (zweite Stufe) erfolgen.

---

[66] Art. 2 Abs. 2 der Verordnung der ComCom vom 23. Oktober 2020 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)

[67] Art. 70 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) i. V. m. Art. 33*a* VwVG

[68] Art. 6 Abs. 1 GebV-FMG

[69] Art. 6 Abs. 2 GebV-FMG

In der ersten Stufe wird die Anzahl der Frequenzblöcke pro Frequenzband für jede Teilnehmerin ermittelt (vgl. Anhang II, Ziffer 4). Die erste Stufe ist abgeschlossen, wenn in keinem Frequenzband mehr Frequenzblöcke nachgefragt werden, als ausgeschrieben sind. In der zweiten Stufe wird die konkrete Lage der Frequenzblöcke in den Frequenzbändern ermittelt (vgl. Anhang II, Ziffer 5). Falls für Frequenzportfolios ein Nachfrageüberhang besteht, wird in einer Mehrrundenauktion ermittelt, welche Teilnehmerin ein Portfolio erhält (vgl. Anhang II, Ziffer 3).

Sind genügend Frequenzen vorhanden, werden die nachgefragten Frequenzen nur mittels einer verdeckten Gebotsrunde (zweite Stufe) vergeben.

Vor der Auktion werden die Teilnehmerinnen geschult und eine Probeauktion wird durchgeführt.

Die detaillierten Auktionsregeln finden sich im Anhang II. Sie sind integrierender Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen.

Die ComCom und das BAKOM behalten sich das Recht vor insbesondere die Namen und Adressen der Bewerberinnen, ihre Auktionsgebote (die Anzahl nachgefragter Frequenzblöcke pro Runde, pro Kategorie und pro Bieterin, allfällige Ausstiegsgebote, Zuordnungsgebote, etc.) sowie das Auktionsergebnis zu publizieren. Der Zeitpunkt einer allfälligen Veröffentlichung dieser Informationen liegt im Ermessen der Behörden.

7 Zuschlag

Nach Abschluss der Auktion und vor Erteilung der Funkkonzessionen eröffnet die ComCom den Teilnehmerinnen das Auktionsergebnis mittels Verfügung. Diese wird in einer von der Teilnehmerin gewählten Amtssprache der Schweiz auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst.[70]

Der Zuschlagspreis[71] für die erworbenen Frequenznutzungsrechte ist unmittelbar nach der Konzessionserteilung in einem Mal zu entrichten.[72] Er wird mit Eintritt der Rechtskraft der Konzession zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Bezahlung des Zuschlagspreises hat über eine nach dem Bankengesetz bewilligten Bank mit Sitz in der Schweiz zu erfolgen.

8 Konzessionserteilung

Die ersteigerten Frequenznutzungsrechte werden durch eine Konzession erteilt[73]. Diese berechtigt die Konzessionärin, das Frequenzspektrum zu dem in der Konzession umschriebenen Zweck und unter

[70] Art. 70 BV i. V. m. Art. 33*a* VwVG

[71] Art. 39 Abs. 1 und 4 FMG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 VNF

[72] Art. 24 Abs. 2 VNF

[73] Art. 22 Abs. 2 Bst. a FMG

den darin festgelegten Vorschriften und Bedingungen zu nutzen[74]. Die ersteigerten Frequenznutzungsrechte dienen dem Betrieb eines zellulären Mobilfunknetzes (MFCN[75], IMT[76]) zur landesweiten Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz. Die Konzessionärin ist im Rahmen der harmonisierten Standards frei in der Auswahl der Technologie (Technologieneutralität).

Die Konzession wird durch die ComCom nach Abschluss der Auktion und in Anschluss an die Zuschlagsverfügung erteilt. Sie wird in einer von der Konzessionärin gewählten Amtssprache der Schweiz auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst.[77] Die Nutzungsrechte an den jeweiligen Frequenzen beginnen frühestens ab dem 1. Januar 2029. Die Konzession wird für 15 Jahre vergeben.

Die konkreten Rechte und Pflichten der Konzessionärin richten sich nach den Bestimmungen der Konzession inklusive ihrer Anhänge (vgl. Anhang V) sowie den anwendbaren Rechtsgrundlagen. Es gilt jeweils die im fraglichen Zeitpunkt aktuell gültige Fassung der massgeblichen Rechtsgrundlagen. Die Bestimmungen der Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der anwendbaren Rechtsgrundlagen. Insbesondere werden die jährlichen Verwaltungsgebühren[78] nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt und können während der Dauer der Konzession bezüglich Berechnungsgrundlage und Höhe Anpassungen unterliegen. Vorbehalten bleiben auch andere künftige Regelungen wie z. B. betreffend die Cybersicherheit sowie die Sicherheit von Informationen und Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten[79].

Mit der Bezahlung des Zuschlagspreises ist die Konzessionsgebühr für die Nutzung des zugeteilten Funkfrequenzspektrums für die gesamte Konzessionsdauer abgegolten.[80]

Die diesem Dokument angehängte Musterkonzession (Anhang V) ist integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Der definitive Wortlaut, der nach Abschluss der Auktion erteilten Konzession, kann davon abweichen.

---

[74] Art. 17 VNF

[75] *Mobile/Fixed Communications Networks*

[76] *International Mobile Telecommunications (generic term used for broadband mobile systems)*

[77] Art. 70 BV i. V. m. Art. 33*a* VwVG

[78] Art. 40 Abs. 1 Bst. e FMG i. V. m. Art. 13 Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)

[79] Z. B. gestützt auf eine Revision des FMG oder der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1), vgl. dazu auch https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203984

[80] Art. 39 Abs. 1 und 4 FMG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 VNF

9 Anhänge

Die nachfolgend aufgelisteten Anhänge sind integrierende Bestandteile der Ausschreibung:

Anhang I - Auflistung und Bezeichnung der Frequenzblöcke

Anhang II - Auktionsregeln

Anhang III - Frequenzzuteilungsantrag

Anhang IV - Musterformular für die Bankgarantie

Anhang V - Musterkonzession (ohne Anhänge)